II. Abschnitt

Die Verfassung

Dr. Karl Hartl

Magistratsdirektor der Bundeshauptstadt Wien

Die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien

Historischer Überblick bis zum Jahre 1918

In der Geschichte tritt Wien das erstemal unter dem Namen Vindobona als römische Grenzfestung auf. Dieser keltische Name deutet darauf hin, daß der römischen Siedlung eine keltische vorangegangen war. Die geographische Lage an der Donau und an der nord-südlichen Straße von den Sudetenländern über den Semmering im Vereine mit dem mittelalterlichen Straßenzwang und dem Stapelrecht fördert die Stellung Wiens als Handelsstadt.

Das erste bekannte Stadtrecht erhielt die Stadt im Jahre 1221 vom Herzog Leopold VI. verliehen. Durch die Privilegien Friedrichs II. vom Jahre 1237 wurde Wien Reichsstadt und nach vorübergehendem Verlust dieses Rechtes unter Herzog Friedrich II. und König Ottokar von Böhmen abermals durch die Privilegien König Rudolfs vom Jahre 1278. Diese reichsunmittelbare Stellung geht durch den Gewaltstreich Herzog Albrecht I. im Jahre 1288 verloren. Er bestätigt zwar im Jahre 1296 das Wiener Stadtrecht, jedoch unter wesentlicher Schmälerung der in den Reichsstadtprivilegien gewährten Autonomie.

Das zweitälteste im Original erhaltene Stadtrecht ist das von 1340. Während das Privileg von 1296 die Verfassung der Stadt zum Gegenstand hat, ist das von 1340 wesentlich privatrechtlichen Inhaltes. Diese beiden Stadtrechte bilden die Grundlage des städtischen Lebens bis zum Jahre 1526. In diesem Jahre brach König Ferdinand I. nach hartnäckigem Widerstand der Wiener Bevölkerung unter Führung Dr. Martin Siebenbürgers mit seiner Stadtordnung das alte autonome Recht. Der Stadt bleibt jetzt nur mehr ein Schein von Autonomie. In der Zwischenzeit war es den Kaufleuten und Handwerkern gelungen, im Privilegium von 1396 das politische Vorrecht der alten Geschlechter, die Stadt allein zu regieren, zu brechen und das Recht der Wählbarkeit in den Rat zu erlangen. Das Privileg von 1526 bleibt bis 1783 bestehen. In diesem Jahre nimmt Kaiser Josef II. der Stadt auch den Schein der Autonomie und verwandelt die Stadtbehörde in ein Regierungsamt.

Durch die Revolution vom Jahre 1848 wird auch auf dem Gebiete des Gemeinderechtes Wandel geschaffen.

Im Jahre 1850 wurde mit kaiserlicher Entschließung die provisorische Gemeindeordnung für die Stadt Wien erlassen. Dieses erste Gemeindestatut schließt sich im allgemeinen an die Bestimmungen des provisorischen Reichsgemeindegesetzes von 1849 an, das die grundlegenden Bestimmungen für die Gemeinden in Österreich festgesetzt hat.

Dieses Gemeindestatut bestimmt, daß die Gemeinde durch den von der Gemeinde aus ihrer Mitte gewählten, aus 120 Mitgliedern bestehenden Gemeinderat vertreten wird und daß die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten dem Gemeinderate, dem Magistrate und den Bezirksvorstehern anvertraut ist. Zur Wahl des Gemeinderates werden drei Wahlkörper gebildet. Den ersten bilden die höchstbesteuerten Grund- und Hausbesitzer, Erwerbsteuer- oder Einkommensteuerpflichtigen; den zweiten die geringer besteuerten Grund- und Hausbesitzer sowie Hof-, Staats-, Landes- und Kommunalbeamte mit einer gewissen Mindesteinkommensteuerleistung, die Offiziere im Ruhestand und außer Dienst, die Pfarrer und Pastoren, dann der erste Prediger der Judengemeinde, die Doktoren aller inländischen Fakultäten, endlich die Volksschulleiter und Professoren; den dritten die Niederstbesteuerten. Die Gemeindebürger, das sind Gemeindemitglieder, denen das Bürgerrecht von der Gemeinde verliehen wurde, sind, wenn sie nicht auf Grund der obigen Bestimmungen in einen anderen Wahlkörper gehören, im dritten wahlberechtigt. Der Gemeinderat kann von der Regierung aus wichtigen Gründen aufgelöst werden.

Der Bürgermeister, der die Gemeinde als moralische Person nach außen sowohl in Zivilrechts- als in Verwaltungsangelegenheiten repräsentiert, wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt; seine Wahl unterliegt der Bestätigung des Kaisers. Nach erfolgter Bestätigung hat er den vorgeschriebenen Diensteid in die Hände des Statthalters von Niederösterreich abzulegen.

Dem Gemeinderat sind außer der Feststellung der Gemeindevoranschläge und der Prüfung und Erledigung der jährlichen Rechnungsablagen besonders wichtige Angelegenheiten vorbehalten, insbesondere die Ausschreibung von Abgaben zur Deckung der Gemeindebedürfnisse. Für die Einführung neuer Abgaben und die Einhebung von Zuschlägen zu direkten oder indirekten Steuern des Staates, die 25 Prozent dieser Steuern überschreiten, ist aber ein Landesgesetz erforderlich, das heißt ein Gesetz, das vom niederösterreichischen Landtag beschlossen und vom Kaiser sanktioniert wurde.

Die Bezirksvorsteher sind Exekutivorgane der Gemeinde und dienen zur Unterstützung des Bürgermeisters in der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten. Sie werden von den Bezirksausschüssen gewählt, die Wahl bedarf der Bestätigung des Gemeinderates und des Statthalters. Die Bezirksausschüsse selbst werden gleichfalls nach Wahlkörpern in den einzelnen Bezirken gewählt.

Der Magistrat besteht, mit dem Bürgermeister an der Spitze, aus einem rechtskundigen Vizebürgermeister und der nötigen Anzahl von rechtskundigen Räten samt dem erforderlichen Hilfspersonal. Der Magistrat ist das Exekutivorgan der Gemeinde unter der Kontrolle des Gemeinderates.

Die Gemeinde steht mit Umgehung jedes Bezirks- und Kreisverbandes unmittelbar unter dem Statthalter.

Der Wirkungskreis der Gemeinde wird in den natürlichen und einen übertragenen eingeteilt. Der erstere umfaßt alles, was die Interessen der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen vollständig durchführbar ist. Er erhält nur mit Rücksicht auf das Gesamtwohl durch das Gesetz die notwendigen Beschränkungen. Zu ihm gehören insbesondere die Verwaltung des Gemeindevermögens, dann die Reinlichkeits-, Gesundheits-, Feuer-, Markt-, Bau- und Straßenpolizei. Der übertragene Wirkungskreis umfaßt die Besorgung

bestimmter öffentlicher Geschäfte, welche der Gemeinde vom Staate im Delegationswege zugewiesen werden.

Dieses „provisorische" Gemeindestatut hat bis zum Jahre 1890, also volle 40 Jahre bestanden. In der Zwischenzeit wurde außer einigen Änderungen der Wahlberechtigung nur im Jahre 1882 ausdrücklich durch Landesgesetz bestimmt, daß gegen Beschlüsse des Gemeinderates eine Berufung an die Landesvertretung nicht stattfindet.

Im Jahre 1890 wurden von den umliegenden Ortsgemeinden 30 zur Gänze und 23 teilweise mit Wien vereinigt. Aus diesem Anlasse wurde auch ein neues Gemeindestatut für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien erlassen. In diesem Statut wird die Gemeinde zunächst in neunzehn Bezirke eingeteilt. Von diesen Bezirken wählt jeder eine bestimmte Anzahl der 138 Gemeinderäte, zum Beispiel der I. Bezirk 21, der XI., XIII. und XIX. nur je drei. Die Wahl wird nach wie vor in drei Wahlkörpern ausgeübt, von denen der erste die Ehrenbürger und die Höchstbesteuerten, der zweite die Mittelbesteuerten und die privilegierten Personenkategorien, wie die Geistlichen, öffentlichen Beamten, Doktoren usw., der dritte die Mindestbesteuerten (wenigstens 5 Gulden direkte Steuer jährlich) und die Bürger umfaßt, soweit letztere nicht Kraft ihrer Steuerleistung in den zweiten oder ersten Wahlkörper gehören.

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte den Bürgermeister und zwei Vizebürgermeister. Die Wahl des ersteren unterliegt der Bestätigung des Kaisers. Bürgermeister und Vizebürgermeister haben vor dem versammelten Gemeinderat den vorgeschriebenen Diensteid in die Hände des Statthalters von Niederösterreich abzulegen. Als neues Verwaltungsorgan wird zwischen Gemeinderat und Magistrat der Stadtrat eingeschaltet, der aus dem Bürgermeister, den beiden Vizebürgermeistern und 22 vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht und der das beschließende Organ der Gemeinde in allen Angelegenheiten des selbständigen (natürlichen) Wirkungskreises der Gemeinde ist, welche im Statut nicht dem Gemeinderat vorbehalten oder dem Magistrat übertragen sind. Ferner ernennt er alle Beamten und sonstigen Angestellten der Gemeinde und übt das Präsentationsrecht der Gemeinde rücksichtlich aller Lehrerstellen aus. Ihm steht auch die Vorberatung aller dem Gemeinderat vorbehaltenen Gegenstände zu. Endlich entscheidet er über Beschwerden gegen Verfügungen des Magistrates, eines Bezirksvorstehers und gegen Beschlüsse eines Bezirksausschusses in den zum selbständigen Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten; er ist also die zweite Instanz im selbständigen Wirkungskreise.

Der Wirkungskreis der Bezirksausschüsse wird dahin bestimmt, daß ihnen den Bezirk betreffende Angelegenheiten vom Gemeinderate ausdrücklich übertragen werden.

Der Gemeinderat, der Stadtrat und die Bezirksausschüsse können vom Statthalter ohne Rekursmöglichkeit aufgelöst werden, die letzteren auch vom Stadtrat.

Der Magistrat besteht, mit dem Bürgermeister an der Spitze, aus dem Magistratsdirektor und der entsprechenden Anzahl von rechtskundigen Beamten, dann aus dem erforderlichen Sachverständigen- und Hilfspersonale. Dieses Personal ist mit Gehalt definitiv angestellt und nach Ablauf von zehn Dienstjahren pensionsfähig. Die sonstigen Rechtsverhältnisse regelt die Dienstpragmatik.

Mit Rücksicht auf die Einführung des Stadtrates werden die dem Gemeinderat vorbehaltenen besonders wichtigen Verwaltungsangelegenheiten dadurch bestimmt, daß für seine

Kompetenz der Geldwert in Betracht kommt. So ist ihm die Erwerbung und Verpfändung unbeweglicher Güter vorbehalten, wenn ihr Kaufpreis oder Tauschwert oder die Pfandsumme 10.000 Gulden übersteigt, die Grenze für Bestands- und sonstige Verträge, für die Bewilligung zur Ausführung von Neubauten auf Kosten der Gemeinde, die Bewilligung von allen nicht präliminierten Auslagen und zur Überschreitung einer Budgetpost mit 5000 Gulden festgesetzt. Auch nach diesem Statut bedürfen neue Abgaben und Steuerzuschläge über ein gewisses Prozentausmaß sowie die Erhöhung bestehender Abgaben der Bewilligung durch ein Landesgesetz.

Der Wirkungskreis des Magistrates wird näher umschrieben. Ihm obliegen insbesondere die unmittelbare Vermögensverwaltung, die Verfassung der Jahresrechnungen und Voranschläge, die Ernennungs- und Beförderungsvorschläge, die Aufnahme in die Versorgungshäuser und Humanitätsanstalten, der Abschluß von Verträgen bis zu einer gewissen Vertragsgrenze. Es werden magistratische Bezirksämter eingeführt, denen die Besorgung jener Geschäfte zugewiesen wird, welche nicht vermöge ihrer Natur zentral behandelt werden müssen. An der Spitze dieser Bezirksämter steht ein rechtskundiger Beamter. Rekursinstanz im selbständigen Wirkungskreise ist, wie gesagt, der Stadtrat, im übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde und im Wirkungskreis einer politischen Behörde erster Instanz die niederösterreichische Statthalterei. Der letztere Wirkungskreis umfaßt alle Geschäfte, die sonst den Bezirkshauptmannschaften zukommen, also insbesondere Gewerbe-, Approvisionierungs-, Veterinär- und Sozialversicherungsangelegenheiten, dann Angelegenheiten des Bevölkerungswesens, wie Ehe-, Religions- und Matrikensachen usw.

Das Statut von 1890 wurde im Jahre 1893 dahin abgeändert, daß für die Veräußerung von unbeweglichem Gemeindevermögen oder Gemeindegut sowie die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Werte von mehr als 10.000 Gulden, dann für die Aufnahme von Darlehen sowie die Leistung von Bürgschaften im Interesse der Gemeinde besondere Voraussetzungen für die Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung im Gemeinderate festgesetzt wurden, und zwar für erstere die Anwesenheit von wenigstens 92 und für letztere die Zustimmung von mindestens 70 Mitgliedern.

Im Jahre 1900 wurde abermals ein neues Statut erlassen. Zunächst wurde durch Teilung der Leopoldstadt in zwei Bezirke (Leopoldstadt und Brigittenau) die Stadt in zwanzig statt der bisherigen neunzehn Bezirke eingeteilt. Ferner wurde festgesetzt, daß in jedem Bezirke mindestens drei Gemeinderäte zu wählen sind. Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates wurde auf 158 erhöht. Die zwanzig neuen Mitglieder werden in einem vierten Wahlkörper gewählt, und zwar in jedem Bezirke eines. In diesem vierten Wahlkörper sind wahlberechtigt alle österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr vollstreckt und in Wien ununterbrochen seit drei Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, ohne Unterschied, ob sie auch bereits in einem der drei anderen Wahlkörper wahlberechtigt sind.

Bemerkenswert ist, daß im Vorschlag des Gemeinderates für das neue Statut ein fünfjähriger ununterbrochener Wohnsitz verlangt wurde und an Stelle des Stadtrates Abteilungen und Ausschüsse des Gemeinderates festgesetzt wurden, denen die Aufgaben des bisherigen Stadtrates hätten zufallen sollen. Im niederösterreichischen Landtag wurde die Wohnsitzdauer auf drei Jahre herabgesetzt und der Stadtrat beibehalten.

Im übrigen ist von den wesentlicheren Änderungen hervorzuheben die Festsetzung der Möglichkeit eines Budgetprovisoriums für die ersten zwei Monate des Jahres sowie die Einführung eines Disziplinarausschusses im Gemeinderate, der auf Ausschluß eines Mitgliedes bis zu vier Sitzungen erkennen kann und dessen Ausspruch sich das Mitglied zu fügen hatte, widrigenfalls es seines Amtes als Gemeinderat verlustig wird und zwei Jahre lang nicht wiedergewählt werden kann.

In den folgenden Jahren wurde das Statut einigemal abgeändert. So wurde im Jahre 1904 der Anspruch des Bürgermeisters auf einen Ruhegehalt von mindestens 8000 Kronen und ein Versorgungsanspruch seiner Witwe und seiner Kinder festgesetzt. Im Jahre 1905 wurden neun Ortsgemeinden zur Gänze und fünf Ortsgemeinden teilweise als XXI. Bezirk dem Gemeindegebiete einverleibt. Aus diesem Anlaß wurden die Mitglieder des Gemeinderates um sieben auf 165, die des Stadtrates um fünf erhöht, so daß dieser nunmehr aus dem Bürgermeister, den beiden Vizebürgermeistern und 27 Stadträten bestand.

Im Jahre 1907 und 1912 wurden Bezirksgrenzenänderungen vorgenommen und im Jahre 1910 das Stadtgebiet im XXI. und im XIII. Bezirk abermals erweitert.

Die Entwicklung der Gemeindeverfassung seit 1919

Durch Staatsgesetz vom 12. November 1918 wurde angeordnet, daß das Wahlrecht und das Wahlverfahren der Landes-, Kreis-, Bezirks- und Gemeindevertretungen nach den gleichen Grundsätzen zu ordnen ist, wie sie mit diesem Gesetze für die Wahlordnung der konstituierenden Nationalversammlung festgesetzt wurden, das sind: Verhältniswahl und allgemeines, gleiches, direktes und geheimes Stimmrecht aller Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechts. Bis zur Durchführung der Neuwahl wurden die Gemeindevertretungen in den Städten und Industrieorten durch Vertreter der Arbeiterschaft derart ergänzt, daß in die Gemeindevertretungen Vertreter der Arbeiterschaft annähernd in jenem Verhältnis einzutreten hatten, in dem sich die Zahl der über 24 Jahre alten männlichen Arbeiter zu der Zahl der übrigen über 24 Jahre alten männlichen Einwohner der Gemeinde zur Zeit der Berufszählung vom 31. Dezember 1910 befand.

Im März 1919 wurde das Gemeindestatut und die Gemeindewahlordnung im Sinne der neuen Grundsätze umgebildet. Ihre wesentlichsten Bestimmungen sind folgende:

Die Mitglieder des Gemeinderates werden von der Gemeinde auf Grund des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechtes ohne Unterschied des Geschlechtes nach dem Verhältniswahlverfahren mit gebundener Liste gewählt. Ihre Zahl beträgt 165. Sie werden auf die einzelnen Gemeindebezirke nach dem Verhältnis der Wählerziffer jedes einzelnen Gemeindebezirkes zur Gesamtzahl der Wähler aller Bezirke aufgeteilt. Wahlberechtigt ist, wer vor dem 1. Jänner des Kalenderjahres der Wahlverlautbarung das 20. Lebensjahr überschritten hat, im Gemeindegebiete von Wien am Tage der Wahlverlautbarung und am Wahltag seinen ordentlichen Wohnsitz hat und bis dahin vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen sind unter der Bedingung der Gegenseitigkeit auch die im Gemeindegebiet von Wien wohnhaften deutschen Reichsangehörigen wahlberechtigt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere: Entmündigung, Verbrechen überhaupt sowie Übertretungen aus Gewinnsucht.

Zur Wählbarkeit ist die Vollendung des 29. Lebensjahres vor dem 1. Jänner des Kalenderjahres der Wahl erforderlich. Die Wahlperiode beträgt fünf Jahre. Dem Bürgermeister stehen drei Vizebürgermeister zur Seite, die ihn zu unterstützen und in seiner Verhinderung zu vertreten haben. Die Bestätigung des Bürgermeisters durch den Kaiser fällt selbstverständlich weg, ebenso die Ablegung des Diensteides in die Hände des Statthalters. Der Bürgermeister leistete lediglich vor dem versammelten Gemeinderat ein im Gesetz vorgeschriebenes Gelöbnis, desgleichen die Vizebürgermeister.

Der Stadtrat besteht aus dem Bürgermeister, den drei Vizebürgermeistern und dreißig vom Gemeinderat aus seiner Mitte nach dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Parteien im Gemeinderat gewählten Mitglieder.

Die Stelle des Bürgermeisters kommt der stärksten Partei zu. Die Anzahl der Mitglieder der Bezirksvertretungen wird für alle Bezirke einheitlich mit je dreißig festgesetzt. Auch für ihre Wahl gelten die gleichen Grundsätze wie für den Gemeinderat. Der Titel wird von „k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt" in „Stadt Wien" umgewandelt.

Die wichtigsten organisatorischen Änderungen erfuhr die Stadtverfassung im Jahre 1920.

Das erste hier in Betracht kommende Gesetz ist noch ein niederösterreichisches Landesgesetz vom 29. April 1920. Durch dieses Gesetz wurde die Gemeindeverwaltung vollkommen umgestaltet. An Stelle der bisherigen Organe Gemeinderat, Bürgermeister, Stadtrat, Bezirksvertretungen, Bezirksvorsteher und Magistrat treten folgende:

1. Der Gemeinderat,
2. der Bürgermeister,
3. der Stadtsenat und die einzelnen amtsführenden Stadträte,
4. die Gemeinderatsausschüsse,
5. die Bezirksvertretungen und die Bezirksvorsteher,
6. der Magistrat und
7. das Kontrollamt.

Der Bürgermeister wird nach wie vor vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Ihm zur Seite stehen als Leiter je einer Geschäftsgruppe des Magistrates im selbständigen Wirkungskreis amtsführende Stadträte. Ihre Anzahl richtet sich nach den Verwaltungsgruppen, die in der Geschäftsordnung festzusetzen sind. Sie werden gleich den anderen, nicht amtsführenden Stadträten vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Die Zahl aller Stadträte muß mindestens neun betragen. Zwei von ihnen werden in einem gesonderten Wahlgang als Vizebürgermeister gewählt. Von diesen ist einer von der stärksten, der andere von der zweitstärksten Partei des Gemeinderates vorzuschlagen. Die Bestimmung, welche von den gewählten Stadträten amtsführende sein sollen, obliegt gleichfalls dem Gemeinderat. Der Bürgermeister und alle Stadträte (Vizebürgermeister) bilden den Stadtsenat. In seinen Wirkungskreis gehören die unmittelbare Beschlußfassung hinsichtlich der Ernennung (Stellenbesetzung), Belohnung und Entlassung der Angestellten und ihrer Versetzung in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand, hinsichtlich der Ausübung des Präsentationsrechtes der Gemeinde bei der Ernennung von Lehrpersonen und aus dem Titel des Patronates. Ferner fällt in seinen Wirkungskreis die Zustimmung zu Beschlüssen der Gemeinderatsausschüsse über nicht präliminierte Ausgaben

oder Überschreitungen von Budgetposten bis zum Gesamtbetrage von 100.000 K, dann, gleichfalls nach Vorberatung durch den zuständigen Ausschuß, die Bewilligung zum Beginn oder zur Beendigung eines Rechtsstreites sowie zum Abschluß eines Vergleiches in allen wichtigen Angelegenheiten, deren Vorlage an den Stadtsenat der Bürgermeister anordnet, die Bewilligung zur Einbringung von Beschwerden an den Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof, die Entscheidung über die Zuständigkeit von Gemeinderatsausschüssen in zweifelhaften Fällen und die Entscheidung in Angelegenheiten, die zwischen zwei oder mehreren Gemeinderatsausschüssen strittig sind. Endlich obliegt ihm die Vorberatung aller Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderate vorbehalten ist. Vom früheren Stadtrat übernimmt er die Funktion als endgültige Beschwerdeinstanz im selbständigen Wirkungskreis. Er kann in dringlichen Fällen in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis des Gemeinderates fallen, nach Vorberatung im zuständigen Ausschuß Verfügungen treffen, insbesondere Ausgaben beschließen, wenn die Entscheidung des Gemeinderates ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann. Der Beschluß ist aber dem Gemeinderate in seiner nächsten Sitzung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Diese Bestimmung ist eine Vorsorge, insbesondere für die Zeit des Urlaubes des Gemeinderates.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß der Stadtsenat nur einen Teil des Wirkungskreises des früheren Stadtrates übernommen hat. Um diese Inkongruenz der Funktion sinnfällig zu machen, wurde auch der Titel der Körperschaft geändert. Den restlichen Teil des Wirkungskreises des früheren Stadtrates übernehmen die Gemeinderatsausschüsse. Sie werden für die einzelnen Verwaltungsgruppen gewählt, denen die Geschäftsgruppen des Magistrates anzupassen sind. Ein solcher Ausschuß ist jedenfalls für die Finanzverwaltung zu bestellen. Jeder Ausschuß besteht aus dem zuständigen amtsführenden Stadtrat und einer Anzahl von Mitgliedern, die vom Gemeinderat zu bestimmen ist und mindestens zwölf betragen muß. Die Mitglieder werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte nach dem Proporz gewählt. Der Bürgermeister hat Sitz und Stimme in allen Ausschüssen. Ihren Sitzungen sind leitende Beamte der Verwaltungsgruppe mit beratender Stimme beizuziehen, die das Recht haben, zu den in Verhandlung stehenden Gegenständen Anträge zu stellen. Der Magistratsdirektor ist berechtigt, allen Ausschußsitzungen mit beratender Stimme und dem Rechte der Antragstellung beizuwohnen. Die amtsführenden Stadträte erstatten die Berichte im Gemeinderat, sie können sich hiebei aber auch durch andere Gemeinderatsmitglieder, die über ihren Vorschlag vom Ausschuß bestimmt werden, vertreten lassen. Der Gemeinderat kann einen Ausschuß, der seine Geschäfte nicht ordnungsmäßig besorgt, über Antrag des Bürgermeisters auflösen oder ein Ausschußmitglied, das von drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne Entschuldigungsgrund ferngeblieben ist, abberufen. Die Befugnisse des aufgelösten Ausschusses hat bis zu der binnen vierzehn Tagen vorzunehmenden Neuwahl der Stadtsenat auszuüben. Die Gemeinderatsausschüsse sind die beschließenden Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises, welche nicht anderen Gemeindeorganen zugewiesen sind. Außerdem obliegt ihnen die Vorberatung in den Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis des Stadtsenates oder Gemeinderates gehören, soweit ersterem nicht die unmittelbare Erledigung (z. B. bei der Ernennung, Entlassung und Pensionierung von Angestellten) zukommt. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertreter. Die Sitzungen werden vom amtsführenden Stadtrat einberufen und sind beschlußfähig, wenn wenigstens

ein Drittel der Ausschußmitglieder anwesend ist. Zu einem gültigen Beschluß ist die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei gleichgeteilten Stimmen entscheidet der Vorsitzende. Sowohl die Sitzungen der Ausschüsse als auch die des Stadtsenates sind nicht öffentlich und können durch Beschluß für vertraulich erklärt werden. Fällt eine Angelegenheit in den Wirkungskreis zweier oder mehrerer Ausschüsse, so können sie sich zu einer gemeinsamen Sitzung vereinigen. Die Abstimmung ist aber getrennt vorzunehmen. Falls die Beschlüsse nicht übereinstimmen, entscheidet der Stadtsenat. Dieser entscheidet auch endgültig in einem Kompetenzstreit zwischen den Ausschüssen. Zur Vorberatung einzelner oder gleichartiger Angelegenheiten können die Ausschüsse aus ihrer Mitte nach dem Proporz Unterausschüsse wählen, denen der betreffende amtsführende Stadtrat angehören muß und in denen der Bürgermeister Sitz und Stimme hat. Den Sitzungen der Ausschüsse und Unterausschüsse können mit beratender Stimme auch andere Gemeinderatsmitglieder beigezogen werden, desgleichen sachkundige Personen, welche nicht Mitglieder des Gemeinderates sind.

Durch die Aufteilung der eigentlichen Verwaltung auf die einzelnen Gemeinderatsausschüsse und durch die Bestellung von amtsführenden Stadträten für die einzelnen Ressorts wurde eine weitgehende Demokratisierung der ganzen Gemeindeverwaltung erreicht. Während früher nur eine Körperschaft, der Stadtrat, sich mit den nicht dem Gemeinderat vorbehaltenen Angelegenheiten beschäftigte, wurden nach der neuen Ordnung acht Ausschüsse mit diesen Angelegenheiten befaßt. Hiedurch wurde erreicht, daß nicht nur dreißig Gemeinderäte an der Beschlußfassung über diese Angelegenheiten teilnehmen konnten, sondern diese Mitwirkung allen Mitgliedern des Gemeinderates ermöglicht wurde. Während früher die Exekutive lediglich dem Bürgermeister und dem Magistrat, also nur einem gewählten Funktionär, im übrigen aber nur Berufsbeamten zukam, wird sie nunmehr unter der Führung des Bürgermeisters ressortmäßig von acht gewählten Funktionären mit dem Magistrat ausgeübt. Wie notwendig und zweckentsprechend diese Neuordnung war, zeigt sich vor allem darin, daß sie sich nahezu ohne Reibungen und überaus rasch eingelebt hat. Es ist vollkommen klar, daß den Ansprüchen, welche die Nachkriegsjahre mit ihren Erschütterungen des gesamten wirtschaftlichen Lebens an die Gemeinde stellten, nur Organe gewachsen sein konnten, die in weitaus höherem Ausmaße als Berufsbeamte das Vertrauen der Bevölkerung genießen und mit ihr in viel innigerem Kontakte als diese stehen. Ganz besonders war diese Notwendigkeit gegeben im Finanz-, Personal- und Wohnungsreferate.

Allerdings bedeutet die Aufteilung der Ressorts auf die amtsführenden Stadträte eine beträchtliche Machtminderung für die Stellung des Bürgermeisters. Man darf aber nicht übersehen, daß sich die Ressortaufteilung nur auf das Gebiet des selbständigen Wirkungskreises bezieht und auf dem des übertragenen Wirkungskreises, insbesondere des Wirkungskreises des Magistrates als politischer Behörde erster Instanz, der Bürgermeister mit dem Magistrat die einzigen berufenen Organe bleiben. Überdies erwuchs dem Bürgermeister eine äußerst wichtige Funktion dadurch, daß er als oberster Führer für die Zusammenfassung und den Ausgleich zwischen den Ressorts sorgen muß. Er steht nach wie vor an der Spitze der Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde als juristische Person nach außen sowohl in Rechts- als in Verwaltungsangelegenheiten. Er ist für seine Amtshandlung dem Gemeinderate und bezüglich des übertragenen Wirkungskreises auch der niederösterreichischen Landesregierung verantwortlich. Er führt den Vorsitz in den Sitzungen des Gemeinderates und des

Stadtsenates, ist Vorstand des Magistrates, für dessen Geschäftsführung er verantwortlich ist. Ihm sind die amtsführenden Stadträte, die Bezirksvorsteher und die sämtlichen Beamten und sonstigen Angestellten der Gemeinde untergeordnet. Sie haben sich seinen Weisungen unter seiner Verantwortung zu fügen. Er erläßt mit Genehmigung des Stadtsenates die Geschäftsordnung und Geschäftseinteilung für den Magistrat. Er ist berechtigt, bei dringlichen Fällen an Stelle eines Gemeinderatsausschusses, des Stadtsenates oder des Gemeinderates unter seiner Verantwortung Verfügungen zu treffen, wenn die Entscheidung dieser Gemeindeorgane ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann. Er hat endlich das Recht der Sistierung von Beschlüssen des Gemeinderates, des Stadtsenates, der Gemeinderatsausschüsse und der Bezirksvertretungen, sowie die Befugnis, Gegenstände, die in den Wirkungskreis des Magistrates fallen, selbst unter seiner eigenen Verantwortung zu erledigen.

Im Wirkungskreis der Bezirksvertretungen und Bezirksvorsteher wurde nichts geändert.

Hinsichtlich des Magistrates wird die neue Bestimmung getroffen, daß er in allen Verwaltungsrechtssachen in erster Instanz zu entscheiden hat, wodurch das Recht der betroffenen Partei auf einen Instanzenzug (an den Stadtsenat) gewahrt werden sollte; ferner, daß im selbständigen Wirkungskreis jeder Geschäftsgruppe des Magistrates ein amtsführender Stadtrat vorsteht, der für die Geschäftsführung dem Bürgermeister und mit ihm dem Gemeinderat verantwortlich ist.

Bezüglich der Unternehmungen der Gemeinde wird bestimmt, daß als solche wirtschaftliche Einrichtungen der Gemeinde, die von ihr unmittelbar verwaltet werden und denen der Gemeinderat die Eigenschaft einer Unternehmung zuerkennt, zu gelten haben. Der Gemeinderat beschließt für sie Organisationsstatuten, in denen bei der Verteilung der Kompetenzen der Gemeindeorgane im Interesse einer zielbewußten kaufmännischen Führung das Schwergewicht in die Direktionen und den Gemeinderatsausschuß für die Unternehmungen gelegt wird. Auch sie unterstehen einem amtsführenden Stadtrat.

Eine wichtige Reform erfuhr auch das Verrechnungs- und Kontrollwesen. Bisher besorgte die sogenannte Stadtbuchhaltung auf Grund eines eigenen Statutes vom Jahre 1864

1. den Liquidierungsdienst
2. den Rechnungshilfsdienst und
3. den Kontrolldienst.

Diese Verquickung von Kontrolle und Verrechnung konnte auf die Dauer nicht bestehen bleiben. Es wurde daher die Kontrolltätigkeit abgetrennt und für sie ein eigenes Kontrollamt errichtet, während den Liquidierungs- und Rechnungshilfsdienst das aus der Stadtbuchhaltung hervorgegangene Rechnungsamt zu besorgen hatte, dem überdies auch der bisher von den städtischen Steuerämtern besorgte Steuerdienst einverleibt wurde. Es wurden für den Liquidierungsdienst eigene Rechnungsabteilungen und für den Rechnungshilfsdienst eigene Fachrechnungsabteilungen geschaffen. Das Kontrollamt wurde vom Magistrat unabhängig gestellt; es hat unmittelbar an den Bürgermeister und den Gemeinderat zu berichten. Nach seiner vom Gemeinderat zu erlassenden Geschäftsordnung obliegt ihm außer der Prüfung des Rechnungsabschlusses die fortlaufende Rechnungs- und Gebarungskontrolle in formeller, sachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht, und zwar nicht nur bezüglich des Magistrates, sondern auch bezüglich der Unternehmungen.

Die erste Reform des Jahres 1920 brachte also in erster Linie eine gründliche Demokratisierung der Verwaltung. Durch die zweite wurde die staatsrechtliche Stellung der Stadt Wien ganz wesentlich geändert und dadurch ihr Wirkungskreis bedeutend erweitert. Durch das Bundesverfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920 wurde Österreich ein Bundesstaat, der aus selbständigen Ländern gebildet wird. Unter diesen Ländern wird auch Niederösterreich aufgezählt. Das Land wird aber schon in der Verfassung in zwei Teile geteilt, und zwar in Wien und Niederösterreich-Land, die in den nicht als gemeinsam erklärten Angelegenheiten die Stellung selbständiger Länder haben. In den gemeinsamen Angelegenheiten werden sie durch den Landtag von Niederösterreich vertreten, der in die Kurie Land und Kurie Stadt zerfällt. Zu den gemeinsamen Angelegenheiten gehört die gemeinsame Landesverfassung, die Landesanstalten, die Landeseisenbahnen, alle Angelegenheiten, die sich aus der bisherigen Gemeinsamkeit ergeben, insbesondere die Fortzahlung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Angestellten, dann das bisherige Landesvermögen und die Feststellung des jährlichen sachlichen und personellen Erfordernisses der gemeinsamen Landesverwaltung. Zur Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten wurde eine Verwaltungskommission eingesetzt. Als nicht gemeinsame Angelegenheiten werden schon in der Bundesverfassung bezeichnet: die Verfassung jedes der beiden Landesteile, die Wahl der Mitglieder zum Bundesrat und die Gesetzgebung hinsichtlich der Abgaben. Für Wien wird insbesonders verfügt, daß dem Wiener Gemeinderat auch als Landtag in den nicht gemeinsamen Angelegenheiten die Gesetzgebung des Landes zusteht, daß der Bürgermeister auch die Stellung eines Landeshauptmannes, der Stadtsenat auch die Stellung einer Landesregierung und der Magistratsdirektor auch die Stellung eines Landesamtsdirektors hat. Es wird auch ausdrücklich festgesetzt, daß ein selbständiges Land Wien durch übereinstimmende Gesetze des Wiener Gemeinderates und des Landtages von Niederösterreich-Land gebildet werden kann. Dieses Gesetz, das sogenannte Trennungsgesetz, ist am 29. Dezember 1921 erlassen worden. Es regelt die Aufteilung des Vermögens, der Anstalten und der bisherigen gemeinsamen Verbindlichkeiten und setzt zum Zwecke der Liquidierung eine Abrechnungskommission für Wien und Niederösterreich ein, deren Tätigkeit nach Vollendung ihrer Aufgabe am 28. Februar 1923 eingestellt wurde.

Während also bis zum 10. November 1920, dem Tage des Inkrafttretens der Bundesverfassung, Wien nur Gemeinde war und der Magistrat überdies die Stellung einer politischen Behörde erster Instanz, der Bürgermeister die eines Bezirkshauptmannes hatte, wird Wien durch die Bundesverfassung zum Land erhoben, bleibt aber selbstverständlich auch Gemeinde. Die Stadt nimmt also etwa dieselbe Stellung im Bunde ein wie die Stadt Hamburg im Deutschen Reich. Diese Rangserhöhung brachte für die Stadt eine außerordentliche Vermehrung der Aufgaben. Vor allem mußte die Stadt die den Ländern obliegende Irrenpflege sowie die Zahlung der uneinbringlichen Verpflegskosten in den öffentlichen Krankenanstalten für die in Wien Heimatberechtigten auf sich nehmen. Dafür hat die Stadt aber den Vorteil, daß sie zu den früheren gemeinsamen Ausgaben des Landes Niederösterreich nur aus dem Titel der Liquidierung beizutragen hat, deren bedeutendste Post die Pensionen der früheren niederösterreichischen Landesangestellten und Lehrpersonen sind. Außerdem kann die Stadt, da der Gemeinderat zugleich Landtag, also gesetzgebendes Organ ist, alle Angelegenheiten selbst regeln, die der Landesgesetzgebung vorbehalten sind, insbesondere die Abgaben für das Land

Eine Sitzung des Wiener Stadtsenates

Bürgermeister Karl Seitz (1)
Vizebürgermeister: Georg Emmerling (2) und Franz Hoß (3)
Amtsführende Stadträte: Hugo Breitner (4), Quirin Kokrda (5), Karl Richter (6), Franz Siegel (7), Paul Speiser (8), Prof. Julius Tandler (9), Anton Weber (10)
Stadträte: Leopold Kunschak (11), Dr. Alma Motzko (12), Karl Rummelhardt (13)
Magistratsdirektor Dr. Karl Hartl (14)

Eine Sitzung des Wiener Stadtsenates.

und die Gemeinde. Da Wien die Aufgaben einer Gemeinde und die Aufgaben eines Landes zu erfüllen hat, erhält es auch die Abgabenertragsteile, die den Ländern und Gemeinden an den mit dem Bunde gemeinsamen Steuern gebühren, als Land und als Gemeinde.

Auch der Einwohnerzahl nach war es wohl selbstverständlich, daß Wien die Stellung eines Landes erhalten mußte. Von der Gesamteinwohnerzahl der Republik per 6·5 Millionen, entfallen auf Wien allein 1·8 Millionen und auf das restliche Niederösterreich 1·4 Millionen, so daß also die übrigen sieben Länder zusammen ungefähr so viele Einwohner haben wie diese beiden Länder, wobei aber das kleinste Land, Vorarlberg, so viele Einwohner hat wie ein Wiener Bezirk (der X.), nämlich rund 140.000.

Durch die Bundesverfassung wurde aber auch der Bürgermeister Landeshauptmann, somit Vollziehungsinstanz in der sogenannten mittelbaren Bundesverwaltung.

Die Kompetenzen zwischen dem Bund und den Ländern sind nämlich nach der Verfassung hinsichtlich Gesetzgebung und Vollziehung verschieden. Die Bundesvollziehung, soweit sie nicht die Gerichtsbarkeit, sondern die Verwaltung betrifft, wird in oberster Instanz durch die Bundesministerien, in den unteren Instanzen aber teils durch unmittelbare Bundesbehörden, wie die Bundessteuer- und sonstigen Finanzbehörden, teils mittelbar durch die Landeshauptmänner und die ihnen unterstehenden Behörden des Landes geführt. Dadurch also, daß der Bürgermeister von Wien auch Landeshauptmann ist, ist ihm die gesamte mittelbare Bundesverwaltung in Wien anvertraut. Der Instanzenzug geht in dieser mittelbaren Bundesverwaltung in allen Angelegenheiten, in denen er bis zu einem Bundesministerium reicht, vom Magistrate unmittelbar an dieses, in allen Angelegenheiten aber, in denen kraft gesetzlicher Vorschriften der Landeshauptmann endgültig zu entscheiden hat, entscheidet in erster Instanz die magistratische Amtsstelle, in zweiter Instanz der Bürgermeister als Landeshauptmann, dem zu diesem Zwecke ein eigenes Rekursbureau zur Verfügung steht.

Im selbständigen Wirkungsbereiche des Landes geht der Instanzenzug vom Magistrat an den Stadtsenat als Landesregierung.

Es ist klar, daß der Einbau dieser Rekursinstanzen, zu denen noch in Bausachen die aus Vertretern der Gemeinde und Bausachverständigen bestehende Bauoberbehörde und in Abgabesachen die aus sechs Gemeinderäten und vier Magistratsjuristen bestehende Beschwerdekommission kommen, nur in einem so großen Gemeinwesen möglich ist. Er hat sich aber vollkommen bewährt, was insbesondere die Statistik über die Entscheidungen erweist. So wurde z. B. im Jahre 1925 von der Abgabenbeschwerdekommission in 17·2 Prozent der Fälle den Berufungen stattgegeben, desgleichen vom Bürgermeister als Landeshauptmann in 15·7 Prozent der Fälle, während den Beschwerden gegen die Entscheidungen der Abgabenbeschwerdekommission vom Verwaltungsgerichtshof nur in 8·2 Prozent der Fälle stattgegeben wurde. Hieraus erhellt, daß einerseits den im Verwaltungsorganismus der Stadt eingegliederten Berufungsinstanzen tatsächlich der Charakter von selbständig entscheidenden Stellen zukommt und daß andererseits ihre Entscheidungen nahezu in allen Fällen auch der Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof standhalten.

Durch das Inkrafttreten der Bestimmungen der Bundesverfassung über die Aufteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern (1. Oktober 1925) hat der Wirkungskreis der Stadt Wien als Land sowohl hinsichtlich der Gesetzgebung als auch hinsichtlich der Vollziehung eine bedeutende Erweiterung erfahren.

Die Verwaltungsaufgaben der Stadt Wien

Auf Grund all dieser Gesetze fallen nunmehr folgende Verwaltungsgebiete in den Aufgabenkreis der Stadt Wien:

A. Die vollständige Gesetzgebungskompetenz in folgenden Angelegenheiten:

1. Landes- und Gemeindeabgaben im Rahmen des Finanzverfassungsgesetzes.
2. Bausachen.
3. Leichen- und Bestattungswesen sowie Gemeindesanitätsdienst und Rettungswesen.
4. Stiftungs- und Fondswesen, soweit es sich um Stiftungen und Fonds handelt, die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich des Landes nicht hinausgehen und die schon bisher vom Lande autonom verwaltet wurden.
5. Berufliche Vertretungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet.
6. Theaterwesen mit Ausnahme aller Angelegenheiten der Bundestheater, Kino- und Spektakelwesen.
7. Tierquälerei.
8. Feldschutz, Jagd und Fischerei.

B. Die Erlassung von Ausführungsgesetzen in allen Angelegenheiten des Artikel 12 der Bundesverfassung:

1. Organisation der Verwaltung in den Ländern.
2. Armenwesen, Bevölkerungspolitik, Volkspflegestätten, Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge, Heil- und Pflegeanstalten, Kurortewesen und Heilquellen.
3. Einrichtungen zum Schutze der Gesellschaft gegen verbrecherische oder sonst gefährliche Personen, wie Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, Abschiebung und Abschaffung aus einem in ein anderes Land.
4. Öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten.
5. Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt.
6. Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedlung.
7. Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge.
8. Elektrizitätswesen, ausgenommen die Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen und die Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiete; Starkstromwegerecht für Leitungsanlagen innerhalb des Landes.
9. Straßenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstraßen bezieht.
10. Dienstrecht der Angestellten der Länder, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben.

C. Die Vollziehung im selbständigen Wirkungsbereich des Landes und der Gemeinde

(Organe: Stadtsenat als Landesregierung, Bürgermeister, amtsführende Stadträte, Bezirksvorsteher, Bezirksvertretungen, Magistrat.)

a) Im selbständigen Wirkungsbereich des Landes, II. Instanz:

1. Landesbürgerschaftsangelegenheiten (Verleihung der Landesbürgerschaft, Entlassung aus der Landesbürgerschaft).
2. Bewilligung zur Errichtung von privaten Heil- und Pflegeanstalten.
3. Festsetzung der Verpflegskostenhöhe in öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten, in Irrenanstalten und in den vom Lande betriebenen Erziehungsanstalten.
4. Erteilung der Personalkonzession für Theater, Singspielhallen und Zirkusse.
5. Enteignung in Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungskreis der Länder fallen.
6. Stiftungs- und Fondswesen, soweit es sich um Stiftungen und Fonds handelt, die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Landes nicht hinausgehen, und für solche, die schon bisher vom Lande autonom verwaltet wurden.
7. Verhängung der Anhaltung in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten.
8. Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen der Polizeibehörde in Theater- und Kinozensurangelegenheiten sowie betreffend öffentliche Schaustellungen (Produktionslizenzen).
9. Entscheidung über Berufungen gegen Straferkenntnisse der politischen Behörde I. Instanz in Angelegenheiten der Landesverwaltung (siehe b), im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde, in Landesangelegenheiten (siehe d) und der Polizeibehörde (z. B. wegen Übertretungen der Fahr- und Gehordnung, der Vorschriften für Prostituierte usw.).

b) Im Bereiche der politischen Behörde I. Instanz in Landessachen.

1. Entscheidung in Heimatrechtssachen.
2. Angelegenheiten der beruflichen Vertretungen der Ärzte, Apotheker, Zahntechniker und Hebammen.
3. Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte.
4. Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge (Findlingswesen, Ziehkinderwesen, Kinderarbeit).
5. Volkswohnungswesen.
6. Feldschutz, Jagd und Fischerei.
7. Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge.
8. Anordnung und Vornahme sanitätspolizeilicher Obduktionen.
9. Leichenenterdigungen und -Überführungen.
10. Verwaltungsstraf- und Vollstreckungsverfahren in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes, also insbesondere auch in Abgabensachen.

c) Im selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde.

1. Recht des Vermögensbesitzes, -Erwerbes und der -Veräußerung, der selbständigen Führung des Gemeindehaushaltes und der Abgabeneinhebung.
2. Anlage der Wählerverzeichnisse und Durchführung der Wahlen des Gemeinderates.
3. Erhaltung der Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Wasserleitungen, Unratskanäle und sonstigen Gemeindeanlagen.
4. Straßen-, Flur-, Markt-, Lebensmittel-, Gesundheits-, Bau- und Feuerpolizei, örtliche Sicherheitspolizei, Vieh- und Fleischbeschau (mit Ausnahme der Strafsachen).
5. Armenwesen und Sorge für die Gemeindewohltätigkeitsanstalten.
6. Aufnahme in den Gemeindeverband.
7. Gemeindevermittlungsämter.
8. Gesetzliche Einflußnahme auf die Volksschulen.
9. Vornahme freiwilliger Versteigerungen beweglicher Sachen.
10. Errichtung, Instandhaltung und Überwachung von Leichenkammern und Begräbnisplätzen.

d) Übertragener Wirkungsbereich der Gemeinde in Landesangelegenheiten.

1. Handhabung der Vorschriften über Begräbnisse.
2. Totenbeschau.
3. Mitwirkung bei der Impfung.
4. Ausstellung von Mittellosigkeitszeugnissen zur Erlangung des Armenrechtes in einem gerichtlichen Verfahren.
5. Ausstellung von Kinderarbeitskarten.
6. Verwaltungsstrafverfahren nach der Bau- und Feuerpolizeiordnung, dem Theaterbaugesetze und in lokalpolizeilichen Angelegenheiten.

D. Die Vollziehung in mittelbarer Bundesverwaltung

(Organe: Bürgermeister [auch als Landeshauptmann] und Magistrat.)

a) Als Landesinstanz.

1. Festsetzung der Ladenschlußzeit im Handelsgewerbe.
2. Ausnahmen von Sonntagsruhevorschriften im Handelsgewerbe.
3. Verleihung bestimmter gewerblicher Konzessionen, z. B. Preßgewerbe, Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeistergewerbe, elektrotechnische Konzessionen, Informationsbureaus, Privatdetektive, Privatgeschäftsvermittlung, Dienst- und Stellenvermittlung, Theaterkartenbureaus und öffentliche Agentien.
4. Erteilung von Apothekenkonzessionen.

5. Aufsicht über die Arbeiterunfallversicherungsanstalten.
6. Genehmigung der Statuten der Bezirkskrankenkassen, Auflösung der Bezirkskrankenkassen, Genehmigung der Errichtung und Auflösung von Betriebskrankenkassen.
7. Entscheidung über Streitigkeiten der Versicherungsträger nach dem Pensionsversicherungsgesetz.
8. Entscheidung über Entschädigungen oder Vergütungen nach dem Tierseuchengesetz.
9. Erteilung der Dispens von Ehehindernissen, soweit hiefür nicht die I. Instanz zuständig ist, also z. B. vom Ehehindernisse der Verwandtschaft und Schwägerschaft, der Religionsverschiedenheit, des bestehenden Ehebandes.
10. Bewilligung der Namensänderung.
11. Entscheidung in Matrikensachen, z. B. Matrikenrichtigstellungen, Legitimationsvorschreibungen und nachträgliche Eintragungen.
12. Bestellung von Börsensensalen und Sparkassenkommissären.
13. Verleihung der Befugnis eines Ziviltechnikers.
14. Vornahme der politischen Begehungen und der Trassenrevisionen für Eisenbahnbauten.
15. Entscheidung über Berufungen gegen Straferkenntnisse der politischen Behörde I. Instanz in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung (siehe b) und der Polizeibehörde (z. B. wegen Störung der Ordnung an öffentlichen Orten, Verletzung des öffentlichen Anstandes, wegen ungestümen und beleidigenden Benehmens gegen obrigkeitliche Organe in Ausübung ihres Dienstes, wegen Trunkenheitexzesse usw.
16. Entscheidung über Berufungen gegen sonstige Entscheidungen der Polizeibehörde, insbesondere betreffend Abschaffungen von Ausländern, in Angelegenheit des Pressewesens, in Vereins- und Versammlungsangelegenheiten, in Angelegenheiten des Kraftfahrwesens (Führerscheine).

b) Als politische Behörde I. Instanz.

1. Gewerbesachen.
2. Sozialversicherungsgesetze (Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung).
3. Zahntechnikerwesen.
4. Handhabung des Epidemiegesetzes, soweit nicht die Gemeinde dringende Vorkehrungen zur Verhütung der Übertragung und Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten zu treffen hat, also z. B. Verbot des Hausierhandels, Betriebsbeschränkungen oder Schließungen gewerblicher Unternehmungen, Räumung von Wohnungen, Entscheidung über Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz.
5. Überwachung der Sanitätspersonen, Entziehung der Praxisberechtigung für Ärzte.
6. Handhabung des Lebensmittelgesetzes, der Maß-, Gewichts- und Eichordnung.
7. Handhabung des Tierseuchengesetzes.
8. Erteilung von Ehedispensen, und zwar von Aufgeboten, von der Frist für den Anschlag des Aufgebotes, der Einhaltung der Witwenfrist, der Beibringung des Tauf- oder Geburtsscheines bei bestätigter naher Todesgefahr.

9. Vornahme der Ziviltrauungen.
10. Führung der Matriken (Geburts-, Trauungs- und Sterbematriken) für Angehörige einer gesetzlich nicht anerkannten Religionsgenossenschaft (sogenannte Konfessionslose).
11. Entgegennahme der Anzeigen über Religionsaustritte, Entscheidung über das Religionsbekenntnis von Kindern.
12. Verwaltungsstraf- und Vollstreckungsverfahren in den im vorstehenden aufgezählten Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung.
13. Durchführung der Nationalratswahl durch die Kreiswahlbehörden.

c) Im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

1. Vidierung von gewerblichen Lehr- und Arbeitszeugnissen, Eintragung von Lehrverträgen, Ausstellung von Ausweiskarten für gewerbliche Hilfsarbeiter und Dienstkarten für Hausgehilfen.
2. Unmittelbare Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten, z. B. Absonderung Kranker, Durchführung der Desinfektion, Ausschließung einzelner Personen von Lehranstalten, Abschließung von Wohnungen, Schließung von Lehranstalten, Vorsorge für rasche Beerdigung, Vertilgung von Tieren.
3. Ausstellung von Viehpässen.
4. Vornahme des Eheaufgebotsanschlages für Ziviltrauungen.
5. Anlage der Wählerverzeichnisse für die Nationalratswahl und deren Durchführung durch die Ortswahlbehörde.

Außerdem ist die Stadt Wien nach der Bundesverfassung Bundeshauptstadt und Sitz der obersten Organe des Bundes. Sie entsendet in den aus 165 Abgeordneten bestehenden Nationalrat 45 und in den aus 50 Mitgliedern bestehenden Bundesrat zwölf Mitglieder.

Alle diese durch die Bundesverfassung selbst gegebenen Änderungen finden auch ihren Ausdruck in der neuen Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, die als erstes Wiener Landesgesetz vom Gemeinderat als Landtag erlassen wurde. Diese Verfassung bildet die derzeitige organisatorische Grundlage der Stadt Wien. Sie soll unter Berücksichtigung der seither, und zwar in den Jahren 1922, 1923 und 1925 vorgenommenen Abänderungen im nachstehenden übersichtlich zusammengefaßt dargestellt werden.

Die gegenwärtige Verfassung der Bundeshauptstadt Wien

Wien als Gemeinde

Die Bestimmungen der Verfassung über Wien als Gemeinde bringen keine wesentlichen Änderungen, weil die gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeinden noch nicht abgeändert sind. Sie sind im wesentlichen folgende:

Der Gebietsumfang wird durch Beschreibung der Gemeindegrenzen bestimmt. Von den 21 Bezirken liegen 20 auf dem rechten und der 21. (Floridsdorf) auf dem linken Donauufer.

Dieser eine Bezirk hat nahezu die Hälfte des Gesamtflächenausmaßes von 278 km². Der Gesamtumfang beträgt rund 100 km.

Eine Bezirksgrenzenänderung bedarf eines Landesgesetzes.

Die Personen in der Gemeinde werden in Gemeindemitglieder und Auswärtige unterschieden. Zu den ersteren gehören die Gemeindeangehörigen, das sind jene Personen, welche in der Gemeinde heimatberechtigt sind, und die Gemeindegenossen, das sind jene österreichischen, in der Gemeinde nicht heimatberechtigten Bundesbürger, welche in ihr ihren ordentlichen Wohnsitz haben (früher waren Gemeindegenossen jene Personen, die einen Realbesitz oder eine Steuerleistung aufzuweisen hatten).

Für die Aufnahme in den Heimatverband kann eine vom Gemeinderat zu regelnde Gebühr eingehoben werden. Der Gemeinderat kann Bundesbürger männlichen oder weiblichen Geschlechtes durch die Ernennung zu Bürgern auszeichnen. Diese Ernennung gewährt aber keinerlei Sonderrechte, insbesondere auch nicht hinsichtlich der Armenversorgung, wie sie das frühere Bürgerrecht mit sich gebracht hat. Die Rechte oder Ansprüche aus solchen bereits verliehenen Bürgerrechten bleiben aber gewährleistet.

Wegen besonderer Verdienste um die Republik Österreich oder die Stadt Wien kann der Gemeinderat Männer oder Frauen zu Ehrenbürgern ernennen. Auch diese Ernennung ist bloß eine Auszeichnung und verleiht keinerlei besondere Rechte. Sie kann auch Ausländern zuteil werden.

Die Verwaltungsorgane der Gemeinde sind:

1. Der Gemeinderat,
2. der Bürgermeister,
3. der Stadtsenat und die einzelnen amtsführenden Stadträte,
4. die Gemeinderatsausschüsse,
5. die Bezirksvertretungen und die Bezirksvorsteher,
6. der Magistrat.

Als Kontrollorgan der Gemeinde besteht das Kontrollamt.

Der Gemeinderat.

Die Mitglieder des Gemeinderates werden auf Grund des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller nach der Gemeindewahlordnung wahlberechtigten (männlichen und weiblichen) Bundesbürger, die in Wien ihren ordentlichen Wohnsitz haben, gewählt. Ihre Zahl beträgt 120 (von 165 herabgesetzt im Jahre 1923). Diese Anzahl verteilt sich auf die einzelnen Gemeindebezirke nach dem Verhältnis der Bürgerzahl. Die Berechnung der Mandatszahlen ist nach der d'Hondtschen Methode vorzunehmen. Es sind die Bürgerzahlen der Gemeindebezirke, das ist die Zahl der Bundesbürger, die nach dem Ergebnisse der jeweils letzten Volkszählung in den Gemeindebezirken ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander zu schreiben; unter jede Bürgerzahl wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiterfolgenden Teilzahlen. Die 120. der nach ihrer Größe so angeschriebenen Zahlen ist die Verhältniszahl. Jedem Gemeindebezirke werden nun so viele Gemeinderatssitze zugewiesen, als die Verhältniszahl in der Bürgerzahl des Gemeindebezirkes enthalten ist.

Nach der gleichfalls als Gesetz erlassenen Gemeindewahlordnung ist wahlberechtigt jeder österreichische Bundesbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, der vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem die Wahl stattfindet, das 20. Lebensjahr überschritten, am Tage der Wahlausschreibung im Gemeindegebiete seinen ordentlichen Wohnsitz hat und vom Wahlrecht nicht (insbesondere wegen Verbrechens oder wegen Übertretungen aus Gewinnsucht) ausgeschlossen ist. Wählbar ist jeder wahlberechtigte Bundesbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, der vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem die Wahl stattfindet, das 24. Lebensjahr überschritten hat. Für jeden Wahlsprengel wird eine Sprengelwahlbehörde, für jeden Gemeindebezirk eine Bezirkswahlbehörde und für das ganze Gemeindegebiet die Stadtwahlbehörde eingesetzt. Die Wahlen sind nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes mit gebundener Liste vorzunehmen. Die Gültigkeit der Wahl kann beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden. Die Wahlperiode beträgt fünf Jahre. Der Gemeinderat kann sich aber mittels Landesgesetzes vor Ablauf der Wahlperiode auflösen, was im Jahre 1923 geschehen ist, um die Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen gleichzeitig mit den Wahlen zum Nationalrat vornehmen zu können. Ein Mitglied des Gemeinderates wird seines Amtes verlustig, insbesondere, wenn ein Grund zur Ausschließung von der Wahlberechtigung eintritt. Den Antrag auf Erklärung des Mandatsverlustes hat der Gemeinderat zu stellen. Die Entscheidung obliegt dem Verfassungsgerichtshof. Bei Abgang eines Mitgliedes des Gemeinderates ist der Ersatzmann einzuberufen. Als Ersatzmänner gelten die auf den Parteilisten verzeichneten Personen, die aber nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens nicht mehr gewählt wurden. Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht der Anfrage an den Bürgermeister und die amtsführenden Stadträte sowie das Recht, in den Sitzungen des Gemeinderates schriftliche Anträge einzubringen; es ist ferner berechtigt, in die Protokolle des Stadtsenates, der Gemeinderatsausschüsse und -Kommissionen Einsicht zu nehmen und den Sitzungen der Ausschüsse anzuwohnen, soferne sie nicht als vertraulich erklärt wurden. Jedes Mitglied hat das Recht auf die vom Gemeinderate festgesetzten Gebühren. Jeder Stadtrat hat das Recht auf Einsichtnahme in die Dienststücke, welche dem Stadtsenate vorliegen. Das gleiche Recht hat jedes Ausschußmitglied in seinem Ausschuß.

Die Mitglieder des Gemeinderates haben ein Gelöbnis abzulegen, daß sie der Republik Österreich und der Stadt Wien unverbrüchliche Treue halten und die Gesetze jederzeit voll beachten werden. Die Verweigerung des Gelöbnisses zieht den Amtsverlust nach sich.

Die Sitzungen des Gemeinderates sind regelmäßig öffentlich, die Verhandlungssprache ist die deutsche. Die Vorsitzenden werden in entsprechender Anzahl vom Gemeinderate gewählt. Der Bürgermeister ist hiefür nur wählbar, wenn er Mitglied des Gemeinderates ist, ebenso die Vizebürgermeister, diese überdies nur dann, wenn sie nicht amtsführende Stadträte sind.

Die Beschlußfähigkeit des Gemeinderates ist bei Anwesenheit eines Drittels der Mitglieder gegeben. Wenn es sich aber um die Veräußerung oder Verpfändung von unbeweglichem Gemeindeeigentum von mehr als 6000 S oder von beweglichem Gemeindevermögen im Werte von mehr als 20.000 S oder um die Aufnahme eines Darlehens von mehr als vier Millionen Schilling handelt, ist die Anwesenheit der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder erforderlich, jedoch nur zur Beschlußfassung, nicht aber auch zum Beginne oder zur Fortsetzung der Beratung. Kommt in solchen Fällen die Beschlußfähigkeit nicht zustande, so ist eine neuerliche Sitzung einzuberufen, bei der die Anwesenheit eines Drittels genügt.

Eine bedeutende Geschäftsvereinfachung bildet die Bestimmung, daß Anträge des Stadtsenates, welche mindestens zwei Tage vor der Gemeinderatssitzung den Mitgliedern des Gemeinderates bekanntgegeben wurden, vom Vorsitzenden als angenommen zu erklären sind, wenn nicht spätestens vor Beginn der Sitzung ein Mitglied des Gemeinderates die Verhandlung verlangt. Berichterstatter im Gemeinderat sind in der Regel die amtsführenden Stadträte, jedoch kann auch ein Mitglied des Gemeinderates mit der Berichterstattung betraut werden.

Zur Entscheidung darüber, ob ein Mitglied des Gemeinderates durch sein Verhalten während einer Gemeinderatssitzung sein Gelöbnis gebrochen hat, ist ein eigenes Disziplinarkollegium berufen, das auf Ausschluß von einer Anzahl von Sitzungen erkennen kann. Diesem Erkenntnis hat sich das Mitglied zu fügen, widrigenfalls es seines Amtes als Gemeinderat verlustig wird.

Zu einem gültigen Beschluß ist die unbedingte Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, bei gleichgeteilten Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wahlen sind mittels Stimmzettels vorzunehmen, wenn der Gemeinderat nicht mit Zweidrittelmehrheit anders beschließt. Über die Sitzungen ist ein Sitzungsprotokoll zu führen. Der Gemeinderat erläßt seine Geschäftsordnung selbst.

Der Bürgermeister hat jeden gültigen Beschluß des Gemeinderates in Vollzug zu setzen. Er bedient sich hiezu des Magistrates, der amtsführenden Stadträte, der Bezirksvorsteher oder auch einzelner Mitglieder des Gemeinderates. Erachtet er, daß ein Beschluß gesetzwidrig sei oder den Wirkungsbereich der Gemeinde überschreite oder endlich der Gemeinde einen wesentlichen Schaden zufüge, so ist er berechtigt und verpflichtet, mit der Vollziehung innezuhalten und die neuerliche Verhandlung im Gemeinderate anzuordnen. Verbleibt der Gemeinderat bei seinem Beschluß, so ist er zu vollziehen.

Der Bürgermeister.

Der Bürgermeister wird mit unbedingter Mehrheit der abgegebenen Stimmen vom Gemeinderat gewählt. Er muß ihm nicht angehören, aber zu ihm wählbar sein. Er leistet vor dem versammelten Gemeinderat das Gelöbnis, die Gesetze getreulich zu beobachten und seine Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Er erhält vom Gemeinderat zu bestimmende Funktionsgebühren und im Falle seines Ausscheidens aus dem Amte einen angemessenen Ruhegehalt. Seine Witwe und seine Kinder haben Anspruch auf entsprechende Witwen- und Waisenversorgung.

Der Stadtsenat und die amtsführenden Stadträte.

Der Stadtsenat besteht aus dem Bürgermeister und aus Stadträten, die vom Gemeinderate in einer von ihm jeweilig bestimmten Zahl nach dem Verhältnis der Stärke der Parteien gewählt werden. Auch sie müssen nicht dem Gemeinderate angehören, aber zu ihm wählbar sein. Ihre Zahl beträgt mindestens neun. Zwei dieser Stadträte werden in einem gesonderten Wahlgang als Vizebürgermeister gewählt. Von diesen ist der eine von der stärksten, der andere von der zweitstärksten Partei des Gemeinderates vorzuschlagen.

Auch die Stadträte haben vor dem versammelten Gemeinderat das Gelöbnis wie der Bürgermeister abzulegen. Auch sie erhalten vom Gemeinderat zu bestimmende Funktionsgebühren.

Der Gemeinderat bestimmt über Vorschlag des Stadtsenates für jede Verwaltungsgruppe einen Stadtrat, der hinsichtlich des selbständigen Wirkungsbereiches die Geschäftsgruppe des Magistrates zu leiten hat und dem der Titel „amtsführender Stadtrat" zukommt. Versagt der Gemeinderat einem amtsführenden Stadtrate durch ausdrückliche Entschließung sein Vertrauen, so gilt er als abberufen und verliert sein Stadtratsmandat. Ein solcher Antrag muß entweder vom Bürgermeister oder vom vierten Teile aller Gemeinderatsmitglieder eingebracht werden.

Die Sitzungen des Stadtsenates, in denen der Bürgermeister den Vorsitz führt, sind nicht öffentlich und können durch Beschluß für vertraulich erklärt werden. Seinen Sitzungen können auch Mitglieder des Gemeinderates, Bezirksvorsteher und Angestellte der Gemeinde mit beratender Stimme beigezogen werden. Der Magistratsdirektor ist berechtigt, den Sitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen und zu den Verhandlungsgegenständen Anträge zu stellen. Die Berichterstattung im Stadtsenate obliegt in der Regel dem amtsführenden Stadtrat, jedoch können auch Mitglieder des Gemeinderates oder Gemeindebeamte mit der Berichterstattung betraut werden. Zur Beschlußfähigkeit ist die Hälfte der Stadträte erforderlich, bei Angelegenheiten aber, zu deren Beschlußfassung im Gemeinderat die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder erforderlich ist, die Anwesenheit von zwei Dritteln der Stadträte. Ist diese Anzahl nicht anwesend, so ist bei der neuerlichen Sitzung die Hälfte der Stadträte genügend. Zu einem gültigen Beschluß des Stadtsenates ist die unbedingte Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei gleichgeteilten Stimmen entscheidet der Vorsitzende. Der Stadtsenat beschließt seine Geschäftsordnung selbst. Der Vollzug seiner Beschlüsse obliegt dem Bürgermeister. Er kann den Vollzug sistieren und eine neuerliche Beschlußfassung einholen. Bei Wiederholung des ersten Beschlusses kann er die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Entscheidung vorlegen.

Die Gemeinderatsausschüsse und Kommissionen.

Für die einzelnen Verwaltungsgruppen werden Gemeinderatsausschüsse gewählt, einer jedenfalls für die Finanzverwaltung. Jeder Gemeinderatsausschuß besteht aus dem zuständigen amtsführenden Stadtrate und aus mindestens zwölf vom Gemeinderat nach dem Stärkeverhältnis der Parteien zu wählenden Gemeinderatsmitgliedern. Der Bürgermeister ist berechtigt, den Sitzungen aller Ausschüsse mit beratender Stimme beizuwohnen und zu den Verhandlungsgegenständen Anträge zu stellen. Stimmberechtigt ist er nur, wenn er Mitglied des Gemeinderates ist. Die Stadträte sind berechtigt, den Sitzungen aller Ausschüsse mit beratender Stimme beizuwohnen. Den Ausschußsitzungen sind leitende Beamte der Verwaltungsgruppe mit beratender Stimme beizuziehen. Der Magistratsdirektor ist berechtigt, allen Ausschußsitzungen mit beratender Stimme und dem Rechte der Antragstellung beizuwohnen. Der Vorsitzende und mindestens zwei Stellvertreter werden vom Ausschuß gewählt. Die Sitzungen sind beschlußfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Ausschußmitglieder anwesend ist. Zu einem gültigen Beschluß ist die unbedingte Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei gleichgeteilten Stimmen entscheidet der Vorsitzende. Die Sitzungen sind nicht öffentlich und können durch Beschluß für vertraulich erklärt werden. Die Ausschüsse können zur Vorberatung einzelner oder gleichartiger Angelegenheiten Unterausschüsse wählen. Den Sitzungen

der Ausschüsse und Unterausschüsse können mit beratender Stimme auch sachkundige Personen, welche nicht Mitglieder des Gemeinderates sind, beigezogen werden. Ein Ausschuß, der seine Geschäfte nicht ordnungsmäßig besorgt, kann vom Gemeinderat über Antrag des Bürgermeisters aufgelöst werden. Ein Ausschußmitglied, das von drei aufeinander folgenden Sitzungen ohne Entschuldigungsgrund ferngeblieben ist, kann ebenso abberufen werden.

Zur Vorberatung einzelner Gegenstände und zur unmittelbaren Berichterstattung an den Stadtsenat und Gemeinderat können Kommissionen gewählt werden, die aus mindestens sechs Gemeinderatsmitgliedern bestehen. Es kann ihnen auch das Beschlußrecht an Stelle des sonst zuständigen Gemeinderatsausschusses übertragen werden.

Im übrigen gelten für sie dieselben Bestimmungen wie für die Ausschüsse.

Die Bezirksvertretungen.

In jedem Gemeindebezirke besteht eine Bezirksvertretung mit dreißig Mitgliedern, die unmittelbar von der Bevölkerung nach denselben Grundsätzen gewählt werden, wie sie für den Gemeinderat gelten.

Die Mitglieder der Bezirksvertretung müssen im Bezirke wahlberechtigt sowie zum Gemeinderate wählbar sein und dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderate angehören; sie führen den Titel „Bezirksrat". An der Spitze der Bezirksvertretung steht der Bezirksvorsteher mit einem Stellvertreter, der von der Bezirksvertretung nach dem Kräfteverhältnis der Parteien gewählt wird.

Auch die Mitglieder der Bezirksvertretung haben ein Gelöbnis abzulegen.

Die Bezirksvertretungen können vom Gemeinderat aufgelöst werden.

Der Magistrat.

Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, den amtsführenden Stadträten, dem Magistratsdirektor und der entsprechenden Anzahl von Fach- und Verwaltungsbeamten sowie dem erforderlichen Hilfspersonale. Die Angestellten, die behördliche Aufgaben zu vollziehen haben, müssen nach den für Bundesangestellte des betreffenden Dienstzweiges geltenden Vorschriften befähigt sein. Die Stellensystemisierung und die Festsetzung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse steht dem Gemeinderate zu; die Ernennung, Belohnung und Pensionierung dem Stadtsenat. Das Vorschlagsrecht der Personalvertretungen wird durch die Dienstordnung geregelt. Der Stadtsenat ist aber an die Vorschläge nicht gebunden.

Der Magistrat besteht aus 50 Magistratsabteilungen und 21 Bezirksämtern. Von den Magistratsabteilungen sind 18 technische und bilden das Stadtbauamt, eine, die mit Ärzten besetzt ist, das Gesundheitsamt, und eine, mit Tierärzten besetzt, das Veterinäramt.

Die den Verwaltungsgruppen entsprechenden 7 Geschäftsgruppen des Magistrates sind:

I. Personalangelegenheiten und Verwaltungsreform,
II. Finanzen,
III. Wohlfahrtseinrichtungen, Jugendfürsorge und Gesundheitswesen,
IV. Sozialpolitik und Wohnungsfürsorge,
V. Technische Angelegenheiten,

VI. Ernährungs- und Wirtschaftsangelegenheiten,

VII. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, d. h. alle Angelegenheiten, die in keine andere Gruppe ressortieren, wie z. B. die Heimatsrechtssachen, die Feuerwehr usw.

Außerdem besteht eine VIII. Verwaltungsgruppe für die städtischen Unternehmungen, die aber nicht zum Magistrat gehört. An der Spitze jeder Geschäftsgruppe des Magistrates steht im selbständigen Wirkungsbereiche der Gemeinde ein amtsführender Stadtrat, der dem Gemeinderat verantwortlich ist und für seine Tätigkeit eine entsprechende Funktionsgebühr erhält, die der Gemeinderat festsetzt.

An der Spitze des Beamten- und Angestelltenkörpers des Magistrates steht der Magistratsdirektor, der ein Berufsbeamter ist.

An der Spitze der gesamten Gemeindeverwaltung steht der Bürgermeister.

Die Gesamtzahl der Verwaltungsangestellten des Magistrates betrug am 1. Jänner 1926 18.334. Hievon entfallen auf die sogenannte Hoheitsverwaltung 7262, auf die Anstalten 3486 und auf die Betriebe (nicht Unternehmungen) 7586.

*

Das Kontrollamt ist unabhängig vom Magistrat und hat die Rechnungs- und Gebarungskontrolle hinsichtlich der Ämter, Anstalten, Betriebe und Unternehmungen der Gemeinde zu besorgen. Nach der vom Gemeinderat beschlossenen Geschäftsordnung obliegt ihm insbesondere die Feststellung, ob in formeller, sachlicher, wirtschaftlicher oder organisatorischer Hinsicht Mängel bestehen, und die Erstattung entsprechender Vorschläge zu deren Abstellung. Ferner die formelle, materielle und wirtschaftliche Revision sämtlicher Einnahme- und Ausgabebelege sowie die stichprobenweise Revision der Gebarungsfälle.

Der Direktor des Kontrollamtes wird über Vorschlag des Bürgermeisters vom Gemeinderat auf fünf Jahre bestellt und kann nur durch Beschluß des Gemeinderates abberufen werden.

Wirtschaftliche Einrichtungen der Gemeinde, die von ihr unmittelbar verwaltet werden und denen der Gemeinderat die Eigenschaft einer Unternehmung zuerkennt, gelten als Unternehmungen der Gemeinde im Sinne der Gemeindeverfassung. Der Gemeinderat beschließt für sie Organisationsstatuten. Im Interesse einer kaufmännischen Führung sind hierin die Kompetenzen so geregelt, daß das Schwergewicht bei der Direktion und beim Ausschuß liegt.

Dem Gemeinderat ist nur vorbehalten die Zuerkennung der Eigenschaft einer Unternehmung, die Beschlußfassung über die Organisationsstatuten, über die Tarife, über die Stellensystemisierung, Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Angestellten, die Prüfung und Erledigung der Rechnungsabschlüsse und die Bewilligung von Ausgaben, die einen in den Organisationsstatuten festzusetzenden Betrag überschreiten.

Derzeit bestehen folgende Unternehmungen: Gaswerke, Elektrizitätswerke, Straßenbahnen, Leichenbestattung, Brauhaus, Ankündigungsunternehmung.

Die Wirkungsbereiche der Organe

Die Verwaltungstätigkeit verteilt sich nach der Verfassung auf die einzelnen Organe in nachstehender Art:

Zunächst ist für die Betätigung der Organe wichtig die Unterscheidung in den selbständigen und in den staatlichen Wirkungsbereich der Gemeinde. Der erstere ist derjenige Wirkungsbereich, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Gesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann und der überhaupt alles umfaßt, was das Interesse der Gemeinde berührt und innerhalb ihrer Grenzen von ihr besorgt und durchgeführt werden kann. Insbesondere gehören hieher das Recht der Vermögensverwaltung, des Betriebes wirtschaftlicher Unternehmungen, dann die verschiedenen lokalpolizeilichen Aufgaben, wie die Obsorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums, die Sorge für die Erhaltung der Straßen, Brücken, Wasserleitungen, Unratskanäle und der sonstigen Gemeindeanlagen und Anstalten sowie die örtliche Straßenpolizei, Flurschutz und Flurpolizei, Markt- und Lebensmittelpolizei, Gesundheitspolizei, Armenwesen und die Sorge für die Gemeindewohltätigkeitsanstalten, Bau- und Feuerpolizei, die gesetzliche Einflußnahme auf die Volksschulen, der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner, die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen.

Den staatlichen Wirkungsbereich der Gemeinde, das ist ihre Verpflichtung zur Mitwirkung für die Zwecke der staatlichen Verwaltung, und zwar der Landes- und Bundesverwaltung, bestimmt die Bundes- und Landesgesetzgebung. Der selbständige Wirkungsbereich wird von dem Gemeinderate, dem Stadtsenate, den amtsführenden Stadträten, den Gemeinderatsausschüssen sowie den Bezirksvorstehern und Bezirksvertretungen, der selbständige und staatliche Wirkungsbereich werden vom Bürgermeister mit dem Magistrate und den magistratischen Bezirksämtern ausgeübt.

Wirkungsbereich des Gemeinderates.

Der Gemeinderat hat in Ausübung des Selbstbestimmungsrechtes in Gemeindeangelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen organisatorische Beschlüsse in allen den selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde betreffenden Angelegenheiten zu fassen. Er hat die Oberaufsicht über die Geschäftsführung im selbständigen Wirkungsbereiche, insbesondere bezüglich der Verwaltung des Gemeindevermögens und der Skontrierung der Kassen. Ihm ist die Entscheidung in gewissen, besonders wichtigen Verwaltungsangelegenheiten vorbehalten, so die Feststellung des Voranschlages und die Prüfung und Erledigung der Rechnungen. Der Rechnungsabschluß ist längstens neun Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres nach Überprüfung durch das Kontrollamt dem Finanzausschuß vom Magistrate vorzulegen. Der Finanzausschuß leitet ihn nach Durchberatung an den Stadtsenat weiter. Vor der Beratung im Gemeinderate liegt der Rechnungsabschluß 14 Tage zur öffentlichen Einsicht auf. Während dieser Zeit können Erinnerungen der Gemeindemitglieder zu Protokoll gegeben werden. Sie sind bei der Prüfung in Erwägung zu ziehen. Außerdem fällt in den Wirkungsbereich des Gemeinderates insbesondere die Stellensystemisierung sowie die Festsetzung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Angestellten, die Beschlußfassung über die Funktionsgebühren

und Ruhegenüsse der gewählten Gemeindefunktionäre sowie über die Versorgungsgenüsse ihrer Hinterbliebenen, die Erwerbung unbeweglicher Güter, wenn der Kaufpreis oder Tauschwert 20.000 S übersteigt, der Abschluß und die Auflösung von Verträgen, wenn das Entgelt jährlich mindestens 10.000 S beträgt oder die Dauer des Vertrages sechs Jahre übersteigt, die Veräußerung und Verpfändung von unbeweglichem Gemeindevermögen im Werte von mehr als 6000 S sowie von beweglichem Gemeindevermögen im Werte von mehr als 20.000 S, die Aufnahme von Darlehen, die Bewilligung zur Ausführung von Neubauten auf Kosten der Gemeinde, wenn die veranschlagten Gesamtkosten mehr als 20.000 S betragen, die Bewilligung von allen nicht präliminierten Auslagen, wenn sie mehr als 20.000 S betragen und die Bewilligung zur Überschreitung einer Budgetpost, wenn die Überschreitung mehr als 20.000 S beträgt, dann die Ausschreibung von Abgaben, Zuschlägen, Umlagen, Gebühren und Taxen zur Deckung der Gemeindebedürfnisse sowie die Festsetzung von Entgelten für Leistungen der Gemeinde. Hiezu ist in der Regel ein Landesgesetz erforderlich, gegen das der Bundesregierung ein Einspruchsrecht nach den Bestimmungen des Finanzverfassungsgesetzes zusteht. Alle diese Leistungen zur Deckung der Gemeindebedürfnisse oder für Gemeindezwecke genießen dieselbe Exekution wie die direkten Bundessteuern.

Zur Zuständigkeit des Gemeinderates gehören ferner die Ernennung von Bürgern und Ehrenbürgern, die Bewilligung von Subventionen und die Ausübung des Petitionsrechtes der Gemeinde. Der Gemeinderat bestimmt auch, welche Gegenstände des selbständigen Wirkungsbereiches den Bezirksvertretungen überlassen werden.

Man sieht aus dieser Kompetenzaufzählung, daß der aus 120 Mitgliedern bestehenden Körperschaft verhältnismäßig viele Angelegenheiten vorbehalten sind. Infolgedessen war die oben erwähnte Bestimmung notwendig, daß die einzelnen Geschäftsstücke unter gewissen Bedingungen vom Vorsitzenden als angenommen erklärt werden können. Gleichwohl ist aber der Geschäftsumfang des Gemeinderates ein derartiger, daß, mit Ausnahme einiger Wochen im Sommer, fast allwöchentlich eine durchschnittlich fünf Stunden in Anspruch nehmende Sitzung notwendig ist.

Wirkungsbereich des Bürgermeisters.

Der Bürgermeister steht, wie gesagt, an der Spitze der Gemeindeverwaltung. Er hat über die Einhaltung der durch die Verfassung für die einzelnen Organe der Gemeinde bestimmten Wirkungsbereiche zu wachen. Er vertritt die Gemeinde als juristische Person nach außen und ist für seine Amtshandlungen dem Gemeinderate verantwortlich. Außer den bereits an anderer Stelle erwähnten Funktionen des Bürgermeisters ist noch anzuführen, daß er mit Genehmigung des Stadtsenates die Geschäftsordnung und die Geschäftseinteilung für den Magistrat erläßt und daß er bei dringlichen Fällen in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich einer Gemeindekörperschaft fallen, unter seiner Verantwortung Verfügungen zu treffen berechtigt ist, wenn die Entscheidung der Körperschaft ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann. Er hat aber die Angelegenheit unverzüglich dem zuständigen Gemeindeorgan zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Der Bürgermeister wird durch einen von ihm bestimmten oder in Ermanglung einer solchen Bestimmung vom Stadtsenat berufenen Stadtrat (Vizebürgermeister) vertreten, als Vorstand des Magistrates auch durch den Magistratsdirektor.

Wirkungsbereich des Stadtsenates.

Dem Stadtsenat obliegt vor allem die Vorberatung der in den Wirkungsbereich des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten, insbesondere der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse. Er schlägt dem Gemeinderat die amtsführenden Stadträte vor, ernennt, belohnt, pensioniert und entläßt die Angestellten, übt das Präsentationsrecht der Gemeinde rücksichtlich der Ernennung von Lehrpersonen und aus dem Titel des Patronates aus, hat die Zustimmung zu Ausschußbeschlüssen über nicht präliminierte Ausgaben oder Überschreitungen von Budgetposten bis zum Gesamtbetrage von 20.000 S zu erteilen, gibt die Bewilligung zum Beginn oder Beendigung des Rechtsstreites sowie zum Abschluß eines Vergleiches in allen wichtigen Angelegenheiten, deren Vorlage an den Stadtsenat der Bürgermeiser anordnet, gibt die Bewilligung zur Einbringung von Beschwerden an den Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof und entscheidet in zweifelhaften Fällen über die Zuständigkeit von Beschlüssen sowie in Angelegenheiten, die zwischen zwei oder mehreren Gemeinderatsausschüssen strittig sind. Er kann bei dringlichen Fällen für den Gemeinderat beschließen, ebenso für jeden Ausschuß. Schließlich ist er Berufungsinstanz im selbständigen Wirkungsbereiche der Gemeinde gegen Verfügungen des Magistrates, eines magistratischen Bezirksamtes oder eines Bezirksvorstehers, dann gegen Beschlüsse einer Bezirksvertretung. Eine weitere Berufung ist unzulässig.

Wirkungsbereich der Gemeinderatsausschüsse.

Die Gemeinderatsausschüsse sind die beschließenden Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde, welche nach der Verfassung nicht anderen Gemeindeorganen zugewiesen sind. Außerdem obliegt ihnen die Vorberatung der Angelegenheiten, die vom Stadtsenat oder Gemeinderat zu beschließen sind, mit Ausnahme der Zuständigkeiten des Stadtsenates bezüglich der Angestellten, der Lehrpersonen, der Patronatsangelegenheiten und bezüglich der Entscheidung über Beschwerden. Innerhalb der gegebenen Budgetansätze haben, wenn es sich nicht um Neubauten auf Kosten der Gemeinde handelt oder eine der anderen oben aufgezählten Kompetenzen des Gemeinderates vorliegt, die Gemeinderatsausschüsse alle Beschlüsse zu fassen. Ergibt sich aber eine Überschreitung einer Budgetpost oder ist die betreffende Ausgabe im Voranschlage überhaupt nicht vorgesehen, so ist, wenn die Überschreitung oder die nicht vorgesehene Ausgabe nicht mehr als 20.000 S ausmacht, die Zustimmung des Stadtsenates, darüber hinaus die des Gemeinderates einzuholen.

Wirkungsbereich des Bezirksvorstehers und der Bezirksvertretung.

Die Bezirksvorsteher sind Exekutivorgane der Gemeinde und dienen zur Unterstützung des Bürgermeisters in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde, soweit sie den Gemeindebezirk betreffen. Sie haben die Aufträge des Bürgermeisters zu befolgen. Sie können den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme anwohnen. Die Bezirksvertretungen besorgen die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten. Zu diesen gehören insbesondere die Wahl der Fürsorgeräte und der Ortsschulräte, dann die Äußerung über

Ansuchen um Gewerbekonzessionen und um Aufnahme in den Heimatsverband, Erstattung von Gutachten über Angelegenheiten, die den Bezirk betreffen.

Die in der Bundesverfassung vorgesehene Mitwirkung von gewählten Bezirksvertretungen an der staatlichen Verwaltung ist bisher noch nicht gesetzlich geregelt worden.

Wirkungsbereich des Magistrates.

Der Magistrat ist das Exekutivorgan der Gemeinde. Er verfügt und entscheidet in allen Verwaltungsrechtssachen in erster Instanz. Ihm obliegt insbesondere die unmittelbare Verwaltung des Vermögens der Gemeinde, ihrer Fonds, Anstalten und Stiftungen, die Verfassung der Jahresrechnungen und der Voranschläge, die Erstattung der Vorschläge für die Besetzung freier Stellen, die Anweisung einmaliger Ausgaben bis zu 4000 S, wiederkehrender Ausgaben von jährlich höchstens 400 S, die Veräußerungen von unbeweglichem Gemeindevermögen im Werte von höchstens 100 S und die Abschreibung uneinbringlicher Gemeindeforderungen bis zu diesem Betrage, der Abschluß von Verträgen, wenn die darin festgesetzte Zahlung ein für allemal den Betrag von 4000 S nicht übersteigt, der Abschluß oder die Auflösung von Bestandverträgen, wenn der jährliche Bestandzins 2000 S und die Dauer des Vertrages drei Jahre nicht überschreitet, endlich die Aufnahme in die Versorgungshäuser und humanitären Anstalten der Gemeinde und die Beteilung mit Erhaltungsbeiträgen, Aushilfen und Unterstützungen. Auch er ist selbstverständlich zu Ausgaben nur im Rahmen des Voranschlages befugt.

Um gewisse Zweige der Verwaltung kaufmännisch führen zu können, werden sie vom Gemeinderat als Betrieb erklärt. Bei ihnen ist die Kompetenz der ausübenden Organe eine größere, der Verrechnungsstil die Dopik. Sie stehen hinsichtlich ihrer Organisation zwischen den eigentlichen behördlichen Verwaltungszweigen und den Unternehmungen. Derzeit gibt es folgende Betriebe: Fuhrwerksbetrieb, Kanalisationswesen, Wasserversorgung, Bäder, Werkstätten, Friedhöfe, Gewinnung und Beschaffung von Baustoffen, Lagerhaus.

Im staatlichen Wirkungsbereich versieht der Magistrat insbesondere auch die Geschäfte einer politischen Behörde I. Instanz, also die Geschäfte einer Bezirkshauptmannschaft. Er hat unter Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters die der Gemeinde zustehende Lokalpolizei zu handhaben und hat das Recht, in Sachen der Lokalpolizei allgemeine Anordnungen und Verbote unter Strafsanktion zu erlassen.

Die magistratischen Bezirksämter, 21 an der Zahl, von denen das für Floridsdorf noch eine ständige Expositur hat, besorgen die dezentralisiert zu führenden Verwaltungsgeschäfte, insbesondere des staatlichen Wirkungsbereiches, und die staatliche Steuereinhebung unter der Leitung eines juristisch gebildeten Oberbeamten.

Wien als Land

Der Gemeinderat ist, wie gesagt, auch Landtag von Wien, der Bürgermeister auch Landeshauptmann, der Stadtsenat auch Landesregierung, der Magistratsdirektor auch Landesamtsdirektor und der Magistrat auch Amt der Landesregierung.

Dem Gemeinderat kommt infolgedessen die Gesetzgebung in allen den Ländern überlassenen Angelegenheiten zu. Er hält zu diesem Zwecke eigene Landtagssitzungen, hat ein eigenes Präsidium und eine eigene Geschäftsordnung. Die Gesetzesvorlagen werden zunächst im Gemeinderatsausschuß beraten, gelangen dann in den Stadtsenat als Landesregierung und werden schließlich in zwei Lesungen im Gemeinderat als Landtag verabschiedet. Gegen Landtagsgesetzesbeschlüsse steht der Bundesregierung nach der Bundesverfassung das Recht zu, binnen acht Wochen wegen Gefährdung von Bundesinteressen Einspruch zu erheben. Wird ein solcher Einspruch erhoben, so darf der Gesetzesbeschluß nur kundgemacht werden, wenn ihn der Landtag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder wiederholt. Für Landes- und Gemeindeabgabengesetze gelten strengere Bestimmungen, und zwar bis zum 31. Dezember 1930 in der Mehrzahl der Fälle ein absolutes Vetorecht der Bundesregierung, für gewisse Abgaben aber, wie für Landesabgaben vom Gebäudebesitz oder Wohnungsaufwand, dann für Gebühren für Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, ein Verfahren, in dem eine Kommission, die aus Mitgliedern des Nationalrates und des Bundesrates besteht, über den Einspruch entscheidet. Außerdem können Landesgesetze von der Bundesregierung wegen Verfassungswidrigkeit beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden.

Der Gemeinderat kann wie jeder andere Landtag auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates vom Bundespräsidenten aufgelöst werden. Die Zustimmung des Bundesrates muß bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. An der Abstimmung dürfen die Vertreter des aufzulösenden Landtages nicht teilnehmen.

Die Vollziehung des Landes wird vom Stadtsenat als Landesregierung ausgeübt. Für die Ausgaben der Landesverwaltung ist im Voranschlag der Gemeinde entsprechend vorzusorgen. Es besteht also kein eigenes Landesbudget. Die Vollziehung des Bundes (mittelbare Bundesverwaltung) obliegt dem Bürgermeister als Landeshauptmann mit dem Magistrat. Hiebei ist der Bürgermeister nach der Bundesverfassung zur Befolgung der Weisungen der Bundesregierung sowie der einzelnen Bundesminister verpflichtet und hat zur Durchführung solcher Weisungen auch die ihm in seiner Eigenschaft als Organ des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden. Er kann die Weisung nur dann ablehnen, wenn sie entweder von einem unzuständigen Organ erteilt wurde (wenn also die Zuständigkeit in der Angelegenheit von der Bundesregierung zu Unrecht in Anspruch genommen wird) oder wenn die Befolgung der Weisung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstießen. Wegen Nichtbefolgung einer Weisung kann der Bürgermeister, wie jeder Landeshauptmann, von der Bundesregierung beim Verfassungsgerichtshof belangt werden. Dieser kann sich bei geringfügigen Rechtsverletzungen auf die Feststellung beschränken, daß eine Rechtsverletzung vorliegt, sonst hat das verurteilende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes auf Verlust des Amtes, unter besonders erschwerenden Umständen auch auf zeitigen Verlust der politischen Rechte zu lauten. Der Bürgermeister wird als Landeshauptmann vom Bundespräsidenten, die anderen Mitglieder des Stadtsenates vom Bürgermeister vor Antritt des Amtes auf die Bundesverfassung angelobt.

Zur Leitung des inneren Dienstes des Magistrates als Amtes der Landesregierung ist der Magistratsdirektor als Landesamtsdirektor bestellt. Er ist auch in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung das Hilfsorgan des Bürgermeisters als Landeshauptmannes.

Im selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde geht, wie gesagt, der Instanzenzug vom Magistrat an den Stadtsenat, im selbständigen Wirkungsbereiche des Landes an den Stadtsenat als Landesregierung, in der mittelbaren Bundesverwaltung entscheidet über Berufungen gegen Bescheide des Bürgermeisters als Landeshauptmannes oder des Magistrates als Amtes der Landesregierung das ressortmäßig zuständige Bundesministerium, über Berufungen gegen Bescheide des Magistrates als politischer Bezirksbehörde (im staatlichen Wirkungsbereich) der Bürgermeister als Landeshauptmann oder das ressortmäßig zuständige Bundesministerium, je nachdem nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften der Instanzenzug auch in den anderen Ländern beim Lande endet oder nicht. Endet er nur unter der Bedingung gleichlautender Entscheidungen beim Land und ändert in einem solchen Falle der Bürgermeister als Landeshauptmann den angefochtenen Bescheid ab, so steht eine weitere Berufung an das zuständige Bundesministerium offen.

Die Bearbeitung der Berufungsfälle, die der Bürgermeister als Landeshauptmann zu entscheiden hat, darf nicht von denselben Organen besorgt werden, die an der Erlassung des angefochtenen Bescheides in I. Instanz mitgewirkt haben.